

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN von ALLNEX

(in der Bestellung näher bezeichnete juristische Person, im Folgenden "Käufer" genannt)

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen enthalten zusammen mit der Bestellung, auf die sie sich beziehen (die "Bestellung"), alle Bedingungen der Vereinbarung der Parteien über die gekauften Waren ("die Waren") oder Dienstleistungen ("die Dienstleistungen") (die "Vereinbarung"), ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen in den eventuellen Verkaufsbedingungen des Verkäufers (der "Verkäufer").

1.2 Der Vertrag kann nur durch eine schriftliche, von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnete Urkunde geändert oder ersetzt werden.

1.3 Mit der Rücksendung einer Auftragsbestätigung, einer Bestellung oder der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen erkennt der Verkäufer an, dass er vorbehaltlos an den Vertrag gebunden ist.

2. SPEZIFIKATIONEN UND GARANTIE

2.1 Qualität, Menge und Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen müssen der Bestellung und/oder den vom Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellten oder vom Käufer schriftlich vereinbarten Spezifikationen genau entsprechen.

2.2 Der Verkäufer garantiert, dass alle gelieferten Waren und Dienstleistungen:

- von erstklassigem Design, Konstruktion, Ausführung, Materialien, Zusammensetzung und Qualität sind;
- gegebenenfalls den Zeichnungen, anderen Daten und den vom Käufer angegebenen Normen entsprechen;
- von handelsüblicher Qualität und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind;
- frei von Pfandrechten und allen anderen Belastungen;
- in Übereinstimmung mit den geltenden staatlichen Gesetzen und Vorschriften;
- frei von allen Patent-, Lizenz- und anderen geistigen Eigentumsrechten Dritter sind;
- schnell und professionell in Übereinstimmung mit den Industriestandards durchgeführt werden.

2.3 Der Verkäufer garantiert dem Käufer die Lieferung von Ersatzteilen und Unterstützung für die ausgeführte Dienstleistung für mindestens fünf (5) Jahre nach Lieferung der Waren und/oder Abnahme der Dienstleistungen.

2.4 Alle oben genannten Garantien gelten auch nach Abnahme der Waren oder Dienstleistungen durch den Käufer.

3. PREIS

3.1 Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, beträgt der Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen:

- ohne Mehrwertsteuer und Waren- und Dienstleistungssteuer;
- einschließlich aller anderen Einfuhren und Steuern, Zölle, Transport- und Reisekosten sowie Kosten für Versicherung, angemessene Verpackung, Entladung, Kontrollen, Prüfungen, Bescheinigungen und dergleichen.

3.2 Der Preis kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht geändert werden.

4. ZAHLUNG

4.1 Der Verkäufer stellt dem Käufer jederzeit nach Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung aus.

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung sechzig (60) Tage nach dem Ende des Monats fällig, der auf den Erhalt einer korrekten Rechnung oder der Waren und/oder Dienstleistungen folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Zahlungen, die am zweiten Werktag des Monats nach dem Fälligkeitsdatum veranlasst werden, gelten als rechtzeitig bei Veranlassung.

4.3 Der Käufer ist berechtigt, jeden Betrag, den der Verkäufer oder eines seiner verbundenen Unternehmen dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen schuldet, mit einem vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Betrag zu verrechnen. Für den Fall, dass eine solche Aufrechnung ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers betrifft, erklärt sich der Verkäufer hiermit bereit, gesamtschuldnerisch für alle von diesem verbundenen Unternehmen geschuldeten Beträge bis zur Höhe des vom Käufer an den Verkäufer zu zahlenden Betrags zu haften.

4.4 Der Verkäufer darf fällige oder fällig werdende Beträge aus dem Vertrag nicht abtreten.

5. LIEFERUNG

5.1 Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten ICC-INCOTERMS. Wenn keine INCOTERMS gelten, gilt die Lieferung als in dem Moment erfolgt, in dem die Entladung an dem vom Käufer angegebenen Ort abgeschlossen ist.

5.2 Die Frist für die Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen ist von wesentlicher Bedeutung und beginnt mit dem Datum der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer oder mit dem Datum, an dem der Verkäufer in den Besitz der Informationen und Zeichnungen gelangt, die erforderlich sind, damit er mit den Arbeiten an den Waren oder den Dienstleistungen beginnen kann, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

5.3 Die Überschreitung der Ausführungsfristen für die Dienstleistungen oder der Liefertermine für die Waren hat automatisch die Anwendung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtbetrags der Bestellung pro Arbeitstag der Verspätung zur Folge, höchstens jedoch 10 % des Gesamtbetrags der Bestellung. Diese Vertragsstrafe kann unter keinen Umständen als Verzicht auf das Recht zur Kündigung der Bestellung gemäß Art. 14.2 oder zur Forderung einer zusätzlichen Entschädigung für den vom Käufer erlittenen Schaden angesehen werden.

5.4 Die Lieferung von Waren in Teillieferungen ist nur mit Zustimmung des Käufers zulässig, und eine solche Zustimmung berechtigt den Verkäufer nicht dazu, eine Zahlung vor Abschluss des Vertrages zu verlangen, es sei denn, der Käufer hat schriftlich

zugestimmt.

5.5 Ist der Käufer nicht in der Lage, die Lieferung der Waren oder die Installation der Waren bei Fälligkeit anzunehmen, ist der Verkäufer dafür verantwortlich, eine geeignete Lagerung der Waren an einem geeigneten Ort zu veranlassen, wobei er den Käufer im Voraus über die Einzelheiten einer solchen vorgeschlagenen Lagerung zu informieren hat.

5.6 Erfolgt die Lieferung vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin, kann der Käufer die Waren auf Risiko und Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden.

5.7 Jeder Lieferung sind Angaben über die genaue Menge und Beschreibung der Waren und/oder der erbrachten Leistungen beizufügen. Die Versanddokumente sind unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer für jede Lieferung per Post oder E-Mail an das Werk oder Büro zu senden, das die Bestellung am Tag der Lieferung ausgestellt hat, und zwar zu Händen des Anforderers.

5.8 Rechnungen müssen die entsprechende Bestellnummer ausweisen und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Mehrwertsteuerabrechnung (EU Richtlinie 2006/112/EG des Rates und nationale Implementierungsgesetzgebung) und bezüglich der elektronischen Rechnungsstellung (EU-Richtlinie 2010/45/UE, Standard EN 16931 und nationale Implementierungsgesetzgebung) ausgestellt und eingereicht werden. In Ländern, in denen die elektronische Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschrieben ist, reicht die Einreichung von Rechnungen im PDF-Format allein möglicherweise nicht mehr aus, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Rechnungen müssen an APinvoicesEU@allnex.com oder über den dafür vorgesehenen Kanal für elektronische Rechnungsstellung eingereicht werden. Wenn Waren vom Verkäufer in Rechnung gestellt, aber von einem Dritten versandt werden, muss die Rechnung den Namen des Senders und den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt ist, enthalten. Wenn die Sendung nicht an den Standort von allnex geliefert wird, muss der Originalfrachtbrief zusammen mit der/den Rechnung(en) vorgelegt werden.

5.9 Die Lieferung ist nur dann abgeschlossen, wenn die vereinbarten Waren oder Dienstleistungen vollständig und vertragsgemäß an dem vom Käufer angegebenen Ort geliefert werden.

5.10 Der Verkäufer stellt dem Käufer jährlich oder früher, falls ein solches Dokument geändert wurde, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (MSDS) für jede im Rahmen des Vertrags an den Käufer gelieferte Ware zur Verfügung.

5.11 Ist der Verkäufer in der Lage, einige, aber nicht alle seiner Kunden zu beliefern, so hat der Käufer Vorrang vor allen anderen Kunden des Verkäufers.

6. ÄNDERUNGEN/MEHRARBEIT

6.1.1 Der Verkäufer darf an den Waren oder Dienstleistungen keine Konstruktions- oder Spezifikationsänderungen vornehmen, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung oder auf schriftliche Aufforderung des Käufers.

6.2 Der Verkäufer darf die Waren, seine Produktionsprozesse oder -methoden, den Produktionsort, die qualitativen und/oder quantitativen Zusammensetzungen, die Reagenzien, Zutaten und/oder Lösungsmittel, die im Produktionsprozess verwendet werden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder auf schriftliche Aufforderung des Käufers ändern oder modifizieren. Beabsichtigt der Verkäufer, eine der beschriebenen Änderungen oder Modifikationen vorzunehmen, so hat er den Käufer hiervon mindestens 3 Monate im Voraus zu unterrichten.

6.3 Der Verkäufer wird jederzeit technische mögliche Änderungen oder Ergänzungen an den vereinbarten Waren oder Dienstleistungen vornehmen, wie vom Käufer gewünscht.

6.4 Änderungen und Ergänzungen dürfen nicht zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises oder einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist führen, es sei denn, der Verkäufer hat dem Käufer innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Ersuchen des Käufers um solche Änderungen oder Ergänzungen einen schriftlichen Vorschlag für eine Erhöhung oder eine Verlängerung unterbreitet, bevor er die Änderungen oder Ergänzungen ausführt, und vorausgesetzt, der Käufer hat den Änderungen und Ergänzungen sowie dem vom Verkäufer angegebenen Preis schriftlich zugestimmt, bevor sie ausgeführt werden.

6.5 Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder ihn zu kündigen, wenn die Durchführung der von ihm gewünschten Änderungen oder Ergänzungen zu für ihn annehmbaren Bedingungen nicht möglich erscheint. In diesem Fall hat der Verkäufer gegebenenfalls Anspruch auf die in Artikel 14.3 genannte Entschädigung.

7. MATERIAL UND AUSRÜSTUNG DES KÄUFERS UND RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

7.1 Alle Spezifikationen, Zeichnungen, Muster, Druckvorlagen, Entwürfe, Werkzeuge, Matrizen, Formen und sonstigen Gegenstände, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder deren Kosten mit der Bestellung verrechnet werden, (a) sind vertraulich und dürfen vom Verkäufer ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht an andere Personen weitergegeben werden, (a) sind vertraulich und dürfen vom Verkäufer ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben werden, (b) dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke als die Ausführung des Auftrags verwendet werden, (c) bleiben Eigentum des Käufers, (d) sind auf Gefahr und Kosten des Verkäufers in einwandfreiem Zustand an den Käufer zurückzusenden und (e) müssen vom Verkäufer gegen alle Risiken versichert werden, solange sie sich in seinem Besitz befinden.

7.2 Wird ein vom Käufer an den Verkäufer gelieferter Gegenstand oder ein Gegenstand, dessen Kosten mit der Bestellung verrechnet werden, beschädigt oder zerstört, sei es aufgrund mangelhafter Ausführung durch den Verkäufer oder aus einem anderen Grund, so ist er vom Verkäufer zu ersetzen oder zu bezahlen.

7.3 Werden die Waren vom oder für den LIEFERANTEN gemäß der BESTELLUNG

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN von ALLNEX

(in der Bestellung näher bezeichnete juristische Person, im Folgenden "Käufer" genannt)

entworfen, hergestellt oder anderweitig entwickelt, so gehören alle Rechte an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Patente, Urheberrechte, Geschmacksmuster, eingetragene Geschmacksmuster, Marken, Dienstleistungsmarken und Know-how sowie die Rechte zur Anmeldung der vorgenannten Rechte) ("Rechte an geistigem Eigentum") uneingeschränkt dem BESTELLER oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen. Der Verkäufer überträgt hiermit die Rechte an geistigem Eigentum an den Käufer mit der Absicht, dass die Rechte an geistigem Eigentum mit ihrer Entstehung automatisch auf den Käufer übergehen, und der Verkäufer wird auf Verlangen des Käufers (und ungeachtet der Beendigung des Vertrags) alle Dokumente unterzeichnen und ausführen und für die Unterzeichnung und Ausführung aller Dokumente sorgen und alle Handlungen vornehmen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann, um diese Rechte an geistigem Eigentum auf den Käufer zu übertragen.

7.4 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen und deren Nutzung keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte verletzen.

8. VERBOT DER FREMDVERGABE

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen oder zu vergeben, es sei denn, der Käufer hat dem schriftlich zugestimmt.

9. INSPEKTION, PRÜFUNG, KEINE FREIGABE

9.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Waren oder Dienstleistungen zu inspizieren oder inspizieren zu lassen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und/oder zu testen oder testen zu lassen, unabhängig davon, wo sich die Waren befinden oder die Dienstleistungen erbracht werden.

9.2 Die Inspektion, Untersuchung, Prüfung, der Kauf und/oder die Zahlung durch oder im Namen des Käufers entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen oder seiner Haftung aus dem Vertrag.

10. GEFAHR UND EIGENTUMSÜBERGANG

10.1 Die zu liefernden Waren und/oder die Waren, für die Dienstleistungen erbracht werden, gehen bis zum Abschluss der Lieferung im Sinne von Artikel 5.9 auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.

10.2 Wenn der Käufer eine Zahlung vor der Lieferung leistet, geht das Eigentum an den Waren, das dieser Zahlung zuzuschreiben ist, zum Zeitpunkt der Zahlung auf den Käufer über. Der Verkäufer ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Waren, die sich noch in den Räumlichkeiten des Verkäufers befinden, zu identifizieren und identifizierbar zu halten. Diese Waren werden vom Verkäufer für den Käufer verwahrt.

11. ÖFFENTLICHE ORDNUNG, SICHERHEIT UND UMWELT

11.1 Der Verkäufer und seine Mitarbeiter oder von ihm hinzugezogene Dritte, die an allen vertragsrelevanten Standorten eingesetzt werden, müssen sich strikt an alle Vorschriften, Regelungen, Anordnungen und Anweisungen halten, die an dem Ort gelten, an dem die Arbeiten in Bezug auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Umwelt ausgeführt werden.

11.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze in Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Vertrieb, Entsorgung, Kennzeichnung, Werbung und Verkauf der Waren einzuhalten, einschließlich der Einholung aller geltenden Import-/Export-Produktlizenzen und Maklerlizenzen.

11.3 Der Verkäufer garantiert, dass alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Im Falle der Anwendbarkeit der REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) (oder ihrer überarbeiteten Fassung) gilt die letztgenannte Garantie, bis die Waren, ihre chemischen Bestandteile und/oder Verbindungen gemäß der Definition in Art. 3 Abs. 1) und 2) REACH (oder deren Äquivalent in der überarbeiteten Verordnung) das Ende der Lieferkette erreicht haben. Der Verkäufer garantiert darüber hinaus, dass er sich nach besten Kräften bemüht, die Marktfähigkeit der Waren zu erhalten und zu verteidigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vorregistrierung, Registrierung, Beantragung der Zulassung und/oder Verteidigung gegen Beschränkungen. Der Verkäufer wird den rechtlichen Status der Waren, ihrer chemischen Bestandteile und/oder Verbindungen ständig verfolgen und den KÄUFER unverzüglich über jede Diskussion über ihren rechtlichen Status informieren.

12. HAFTUNG UND ABLEHNUNG VON WAREN UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN

12.1 Im Falle einer Verletzung der in Art. 2 genannten Garantien hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Entdeckung eines solchen Mangels schriftlich zu informieren. Der Verkäufer behebt die Verletzung nach Wahl des Käufers auf eigene Kosten durch (i) Reparatur, (ii) Ersatz oder (iii) Rückerstattung so schnell wie möglich, spätestens jedoch zehn (10) Tage nach schriftlicher Mitteilung des Käufers. Wird der Verstoß nicht auf diese Weise behoben, hat der Käufer nach seinem Ermessen erneut die gleichen Möglichkeiten. Wird ein Teil der Waren und/oder Dienstleistungen ersetzt, repariert oder modifiziert, gelten die Garantien unter denselben Bedingungen ab dem Datum des Erhalts der ersetzten, reparierten oder modifizierten Waren und/oder Dienstleistungen.

12.2 Der Verkäufer erklärt sich hiermit bereit, den Käufer, seine Tochtergesellschaften und die leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter des Käufers von allen tatsächlichen oder angeblichen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Vergleichsbeträgen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich ergeben aus, (a) einem Verstoß des Verkäufers gegen den Vertrag, wobei dieser Verstoß unter anderem (i) einen Fehler bei der Herstellung, Verarbeitung, Verpackung oder Kennzeichnung der Waren und (ii) einen Verstoß gegen eine der in den Artikeln 2, 7.4 und 11.2 genannten Garantien; (b) Sach- oder Personenschäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung oder Fahrlässigkeit des

Verkäufers, seiner Angestellten, Bediensteten, Vertreter, Subunternehmer oder anderer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, sofern diese nicht ausschließlich auf die Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Angestellten, Bediensteten, Vertreter oder Subunternehmer zurückzuführen sind.

12.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen zurückzuweisen, die nach Ansicht des Käufers nicht mit Artikel 2 des Vertrages oder der Bestellung übereinstimmen, und diese zurückgewiesenen Waren auf Risiko und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden, wobei der Käufer unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die ihm nach dem Gesetz zustehen, nach seiner Wahl die zurückgewiesenen Waren und/oder Dienstleistungen oder einen Teil davon durch den Verkäufer auf dessen Kosten ersetzen oder neu erbringen lassen kann.

13. VERSICHERUNG

13.1 Der Verkäufer muss zu jeder Zeit über den folgenden Versicherungsschutz verfügen:

13.1.1 Arbeiterunfallversicherung, falls zutreffend, bis zu den gesetzlichen Grenzen

13.1.2 Die Haftpflicht des Arbeitgebers beläuft sich auf mindestens 500.000 € (EURO) je Unfall/Krankheit;

13.1.3 Die Haftpflicht beträgt mindestens € 1.000.000 (EURO) für jeden einzelnen Vorfall und € 2.000.000 (EURO) für den Gesamtschaden, es sei denn, der Käufer hat schriftlich etwas anderes vereinbart;

13.1.4 Kraftfahrzeughaftpflicht für Sach- und/oder Personenschäden, die am Eigentum des Käufers oder an Personen durch ein Kraftfahrzeug verursacht werden, das unter der Kontrolle des Verkäufers, seiner Angestellten, Vertreter und Subunternehmer steht, bis zu einem Mindestbetrag von € 1.000.000 (EURO);

13.1.5 Produkthaftung mit einem Mindestbetrag von €10.000.000 (EURO);

13.1.6 alle sonstigen Verluste, Schäden, Verletzungen oder sonstigen Ansprüche des Verkäufers oder des Käufers, die sich aus dem Vertrag ergeben können.

13.2 Der Verkäufer legt dem Käufer den Nachweis dieser Versicherung zur Genehmigung vor, bevor er mit den vertragsgemäßen Arbeiten beginnt.

14. AUSSETZUNG/RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

14.1 Der Käufer ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung und ohne vorherige Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen (im Folgenden: Rücktritt), wenn und soweit der Verkäufer irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Käufer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht angemessen erfüllt, sowie im Falle eines Moratoriums oder Konkurses des Verkäufers, einer Pfändung (eines Teils) seines Firmeneigentums oder der für die Ausführung des Vertrags bestimmten Güter und der Schließung oder Liquidation seines Unternehmens. In diesem Fall ist der Käufer nur verpflichtet, den Verkäufer zum anteiligen Preis für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen zu entschädigen, jedoch nur insoweit, als die gelieferten Dienstleistungen für den Käufer auch tatsächlich nützlich waren und/oder der Käufer die Waren behalten möchte, dies alles unbeschadet des Rechts des Käufers auf Schadenersatz, das ihm gemäß Artikel 12 zusteht.

14.2 Eine nicht rechtzeitige Erfüllung im Sinne von Artikel 14.1 liegt auch dann vor, wenn sich die vom Käufer erhaltenen oder vorgeschriebenen Produktions- oder Ausführungspläne verzögern oder wenn unter den gegebenen Umständen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich die Erfüllung einer (Teil-)Verpflichtung aus dem Vertrag verzögert.

14.3 Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Vertrag mit seinem eigenen Käufer oder Kunden, zu dessen Gunsten der Vertrag mit dem Verkäufer ausschließlich geschlossen wurde, aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise aufgelöst, beendet oder ausgesetzt wird. In diesem Fall sowie im Fall von Artikel 6.5 ist der Käufer nur verpflichtet, den Verkäufer zum anteiligen Preis für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen zu entschädigen.

14.4 Ist der Käufer oder der Verkäufer durch höhere Gewalt länger als dreißig (30) Tage an der Erfüllung des Vertrages gehindert, sind beide Parteien berechtigt, durch schriftliche Rücktrittserklärung vom Vertrag zurückzutreten, und zwar gegen Entschädigung zum anteiligen Preis für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen.

14.5 Abgesehen von den vorgenannten Fällen ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, und zwar gegen Zahlung des anteiligen Preises für die bereits gelieferten Waren oder Dienstleistungen und, wenn der Verkäufer nachweist, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, erhöht um höchstens zehn Prozent (10%) des restlichen vereinbarten Preises als Ersatz für diesen Schaden (einschließlich entgangenen Gewinns). Ein Anspruch des Verkäufers auf weitergehenden ergänzenden oder ersetzenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.

15. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

15.1 Für alle zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Sitz des Käufers zuständig, es sei denn, der Käufer zieht einen anderen Gerichtsstand vor.

15.2 Der Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer unterliegt dem Recht des Landes, in dem der Käufer ansässig ist.

16. NACHHALTIGKEIT

Der Käufer betreibt seine Geschäfte mit einem starken Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und orientiert sich dabei an international anerkannten ESG-Standards (Environmental, Social, and Governance). Diese ESG-Standards umfassen die Bereiche Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung. Eine umfassende Beschreibung der Auslegung dieser ESG-Standards durch den Käufer finden Sie im Verhaltenskodex für

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN von ALLNEX

(in der Bestellung näher bezeichnete juristische Person, im Folgenden "Käufer" genannt)

Lieferanten, den Sie [hier](#) finden können. Der Käufer erwartet nachdrücklich, dass der Verkäufer diese ESG-Standards einhält, und fordert den Verkäufer auf, sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer, unabhängig von der Ebene, diese ESG-Standards ebenfalls strikt einhalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, die Einhaltung der genannten ESG-Standards durch den Verkäufer zu überprüfen, entweder direkt oder durch vom Käufer beauftragte Dritte nach vorheriger Ankündigung. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer zur Verfügung stehen, gilt jeder Verstoß gegen diesen Artikel als Vertragsverletzung, die den Käufer berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß Artikel 14.1 zu kündigen.

17 DATENSCHUTZ & EINHALTUNG

17.1 Der Verkäufer garantiert, dass er alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Verordnungen und Vorschriften für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen einhält.

17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle geltenden (inter)nationalen Datenschutzgesetze, -vorschriften und -normen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags einzuhalten. Der Verkäufer sichert ausdrücklich zu, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder personenbezogene Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten noch Unterauftragnehmer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Der Käufer ist berechtigt, die Einhaltung dieser Datenschutzgesetze durch den Verkäufer zu überprüfen, insbesondere die Verpflichtung des Verkäufers, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten zu treffen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei der Durchführung einer solchen Prüfung mitzuwirken und zu kooperieren und sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer in dem vom BESTELLER festgelegten Umfang mitwirken und kooperieren.

17.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Gesetze und Vorschriften zu Finanz-, Wirtschafts- und Handelssanktionen ("restriktive Maßnahmen") einzuhalten, die u.a. von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erlassen wurden und die von Zeit zu Zeit Anwendung finden können. Der Verkäufer darf die Waren nicht aus Ländern oder von Personen liefern, die durch die restriktiven Maßnahmen sanktioniert sind.

18. VERTRAULICHKEIT

Der Verkäufer darf keine technischen, kommerziellen, organisatorischen, wissenschaftlichen, geschäftlichen Informationen oder geistigen Eigentumsrechte des Käufers ("vertrauliche Informationen") offenlegen, die ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten im Rahmen des Vertrags bekannt geworden sind, von ihnen erfahren wurden oder von ihnen entwickelt wurden. Darüber hinaus ist der Verkäufer verpflichtet, (i) die vertraulichen Informationen nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zu verwenden, (ii) Mitarbeitern, die keine Verpflichtungen aus dem Vertrag haben, keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren und (iii) die vertraulichen Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die er für seine eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art verwendet, jedoch nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

19. ALLGEMEINES

19.1 Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis im Rahmen des Vertrags gilt nicht als Verzicht, und die einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Vorrechts schließt eine andere oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Vorrechts nicht aus.

19.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder gegen geltendes Recht verstoßen, so ist der unwirksame Teil oder die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den ursprünglichen geschäftlichen Zweck des betreffenden Teils oder der betreffenden Bestimmung so weit wie möglich wirksam und durchsetzbar erfüllt, und der Rest des Vertrages bleibt für die Parteien verbindlich.